Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2027

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Hebesatzsatzung vom 12.11.2025 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2027 festgesetzt auf

- 530 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 305 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2027 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2027 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2027 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde Dietingen, Kirchplatz 1 in 78661 Dietingen erhoben werden.

Dietingen, den 13.11.2026

signiert von:
Nester, Claudia
am: 17.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

gez. Felix Hezel
Bürgermeister